

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflagen

Wasserbauprojekt und Rodungsgesuch

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 17 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL 760) und Art. 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über den Wald (WaV, SR 921.01) folgende öffentliche Planaufgabe durch:

Gemeinde:	Schenkon.
Gewässer:	Greuelbach.
Abschnitt:	Lehnstrasse.
Bauvorhaben:	Erstellung Schwemmholzurückhalt Greuelbach.

Das Wasserbauprojekt und das Rodungsgesuch liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von **Mittwoch, 8. Mai 2024 bis Montag, 27. Mai 2024**, auf dem Bauamt Schenkon zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden.
www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag im Doppel beim Gemeinderat Schenkon schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 29. April 2024

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern